

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

253

Stück 11

Freiburg im Breisgau, 26. April

1955

Ernennung eines Weihbischofs. — Errichtung der Erzb. Pfarrkuratie St. Bernhard im Jugenddorf Klinge in Seckach. — Pfingstopfer der Kranken für die Missionen. — Zweiter deutscher liturgischer Kongreß. — Verkehrssicherheitswochen 1955. — Zeitschrift »Badische Werkkunst«. — Abgabe von Kirchenbänken. — Privatkonten der Pfarrgeistlichen. — Priesterexerzitien. — Pfründebesetzungen. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Sterbfälle.

Ernennung eines Weihbischofs

Der Hochwürdigen Geistlichkeit und allen Gläubigen der Erzdiözese bringen wir zur Kenntnis, daß Seine Heiligkeit Papst Pius XII. den

Hochwürdigen Herrn Domkapitular und Official

Dr. Hermann Schäufele

zum Titularbischof von Leptis

ernannt und dem Erzbischof als Weihbischof beigegeben hat.

Der neue Weihbischof hat als Vikar und Religionslehrer, als Studentenseelsorger und Dompräbendar und als Direktor des Theologischen Konvikts in Freiburg das Vertrauen seiner Oberhirten in hohem Maße erworben, sodaß er in das Erzbischöfliche Ordinariat berufen und mit dem Amte des Officials betraut wurde. Er besitzt hervorragende Kenntnisse der Moraltheologie und des Kirchenrechtes, wie auch ein reiches Wissen um die sozialen Fragen. Treu kirchlich gesinnt und dem Hl. Stuhl ergeben, ist sein Leben orientiert an dem Worte der Heiligen Schrift: »In semita iustitiae vita — Auf dem Pfade der Gerechtigkeit ist das Leben« (Proverb. 12, 28). Der Besitz der vom kirchlichen Rechte geforderten Eigenschaften und seine Erfahrung in den kirchlichen Fragen bieten eine sichere Gewähr für eine segensreiche Wirksamkeit des neuen Weihbischofs im Dienste unserer Erzdiözese.

Nachdem der Hl. Stuhl auf Unser Ansuchen die Vornahme der Konsekration außerhalb eines Apostel-tages oder Sonntages erlaubt hat, wird die feierliche Konsekration auf

Mittwoch, den 11. Mai 1955

8.30 Uhr im Münster U. L. Frau in Freiburg festgesetzt. Zur Konsekration des neuen Herrn Weihbischofs laden wir Klerus und Volk herzlich ein.

Wir weisen die Pfarrgeistlichen an, am Sonntag, den 1. Mai ds. Js. diese Ernennung in allen Gottesdiensten von der Kanzel bekanntzugeben und anschließend drei Vaterunser und das Glaubensbekenntnis für den Erwählten beten zu lassen.

Gegeben zu Freiburg i. Br., am 21. April 1955

† Eugen, Erzbischof.



Nr. 79

Errichtung der Erzb. Pfarrkuratie St. Bernhard im Jugenddorf Klinge in Seckach

Für die Katholiken, welche auf dem östlichen Teil der Gemarkung Seckach und dem westlichen Teil der Gemarkung Schlierstadt wohnen, wie sich dies aus der nachfolgenden Grenzbeschreibung ergibt, errichten Wir eine selbständige römisch-katholische Pfarrkuratie »St. Bernhard«, wobei die auf Gemarkung Seckach gelegenen Teile einstweilen im Pfarrverband Seckach und die auf Gemarkung Schlierstadt befindlichen Teile einstweilen im Pfarrverband Schlierstadt belassen werden sollen. Der neue Seelsorgsbezirk soll folgendermaßen umgrenzt werden:

Beginnend am nördlichsten Punkt des Bezirks, wo die Mittellinie der Straße Seckach-Schlierstadt auf die Gemarkungsgrenze aufstößt, folgt sie dieser Grenze zuerst in südöstlicher, dann in östlicher Richtung bis zum Grenzstein 108, folgt von da — nunmehr auf Gemarkung Schlierstadt — der West- und Nordgrenze des Grundstücks Lgb. Nr. 6997, der Nordgrenze von Lgb. Nr. 6996 bis Grenzstein 7, wendet sich hier entlang der Ostgrenze der Grundstücke Lgb. Nr. 6996, 6997, 7001/1, 7001 bis 7017 nach Süden, biegt beim Auftreffen auf die nördliche Grenze von Lgb. Nr. 7020 dieser Grenze folgend nach Osten ab, um sich dann der Ostgrenze dieses Grundstücks entlang in südlicher Richtung bis zum Grenzstein 14 hinzuziehen, folgt von hier aus der Südwest-Grenze von Lgb. Nr. 13095 (Leining'scher Wald) nach Südosten bis zu dem Punkt, wo sie auf die nach Norden gedachte Verlängerung der Ostgrenze von Lgb. Nr. 7084 auftrifft, wendet sich dieser gedachten Linie und der Ostgrenze von Lgb. Nr. 7084 folgend nach Süden bis zur Südgrenze dieses Grundstücks, biegt hier nach Westen um bis zur Ostgrenze von Lgb. Nr. 7125, zieht von hier aus der Ostgrenze dieses Grundstücks entlang bis zur Gemarkungsgrenze weiter, folgt dieser Grenze in allgemein westlicher, später nördlicher Richtung bis zum Grenzstein 20, wendet sich hier der Nordgrenze der Grundstücke Lgb. Nr. 8679 und 8680 entlang bis zum Auftreffen auf die Ostgrenze von Lgb. Nr. 8707, geht auf dieser Grenze weiter nach Norden, überquert senkrecht die hier durchziehende Straße, um sich jenseits der Straße entlang der Ostgrenze von Lgb. Nr. 8839 und 8835 bis zur Südgrenze des Grundstücks Lgb. Nr. 8822

fortzusetzen, zieht auf dieser Grenze weiter nach Osten bis zur Westgrenze von Lgb. Nr. 8832 a, folgt zuerst dieser Grenze nach Norden, dann der Nordgrenze desselben Grundstücks nach Osten bis zur Mittellinie des Weges Lgb. Nr. 8826, bleibt mit dieser Mittellinie in nördlicher Richtung identisch bis zur Mitte des senkrecht auftreffenden Weges Lgb. Nr. 8736, schneidet diesen Weg senkrecht und setzt sich in allgemein nördlicher Richtung entlang der Ostgrenze der Grundstücke Lgb. Nr. 8776 und 8768 fort bis zum Weg Lgb. Nr. 9075, folgt der Achse dieses Weges nach Westen bis zum Auftreffen der Ostgrenze von Lgb. Nr. 9062, verläuft von hier nach Norden entlang der Ostgrenze dieses Grundstücks, dann auf der Südgrenze von Lgb. Nr. 9059 nach Osten bis zum Auftreffen auf die Ostgrenze desselben Grundstücks und wird anschließend von dieser Grenze in nordwestlicher Richtung gebildet, bis sie auf die Achse des Weges Lgb. Nr. 9032 aufstößt, um sich auf der Wegachse nach Norden fortzusetzen bis zum Treffpunkt mit der Mittellinie des nach Osten abzweigenden Weges Lgb. Nr. 385, die sodann die Grenze bildet bis zum Ausgangspunkt.

Als Kuratiekirche weisen Wir der Pfarrkuratie St. Bernhard die im Jugenddorf Klinge neu zu erstellende Kirche St. Bernhard zu.

Dem Pfarrkuraten im Jugenddorf Klinge übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken einschließlich Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzbischöflichen Verordnung vom 6. Dezember 1934, betr. die Pfarrkuratie und ihre Seelsorger (Amtsblatt 1934, S. 297 Nr. 32).

Freiburg i. Br., den 16. April 1955

† Eugen, Erzbischof.

Nr. 80

Ord. 5. 4. 55

Pfingstopfer der Kranken für die Missionen

Am Pfingstfest ruft die Kirche besonders die Kranken auf, ihre Leiden für die Ausbreitung der Kirche in den Missionsländern Gott zu schenken. Nicht materielle Opfer und Gaben, sondern die Leiden und Gebete der Kranken können, wenn sie in rechter Weise Gott aufgeopfert werden, unsern Missionaren Gnade erlehen für ihr so schweres Werk, den Christen in der Verfolgung Kraft in ihren Leiden erbitten und den vielen Heiden das Licht der Erkenntnis und der Liebe Gottes bringen.

Wir bitten alle Geistlichen, das Pfingstfest als Tag der Kranken recht zu werten und zu nutzen. Unsere

Kranken selbst lernen am Opfertag der Kranken für die Missionen den Sinn ihrer Leiden richtig erkennen und werten und durch das geduldige Ertragen derselben weltweiten Segen zu stiften.

Als Handreichung für diese Seelsorgsaufgabe stellt der Priestermissionsbund, Aachen, Hermannstr. 14, wie alljährlich, einen entsprechenden Text zur Verfügung.

Wir bitten, umgehend die gewünschte Anzahl dieser Texte bei der obengenannten Adresse zu bestellen. Die Mitglieder des Priestermissionsbundes bitten wir, die vorgedruckte Bestellkarte, die dem Aprilheft der Zeitschrift »Die katholischen Missionen« beilag, für die Bestellung der Gebetsandenken zu benutzen.

Nr. 81 Ord. 31. 3. 55

Zweiter deutscher liturgischer Kongreß

Unter dem Protektorat von Kardinal Wendel veranstaltet das Liturgische Institut (Trier) vom 29. August abends bis 1. September mittags dieses Jahres in München den 2. deutschen liturgischen Kongreß. Dem Kongreß präsidieren die beiden Referenten für liturgische Fragen bei der Fuldaer Bischofskonferenz, Bischof Stohr von Mainz und Bischof Landersdorfer von Passau. Das Thema des Kongresses lautet: Liturgie und Frömmigkeit. — Der 1. deutsche liturgische Kongreß hat bekanntlich vor fünf Jahren unter großer Teilnahme in Frankfurt am Main stattgefunden. Man erwartet auch diesmal eine große Anzahl von Geistlichen und Theologiestudenten. Auch eine bestimmte Zahl interessierter Laien und Ordensschwester soll zum Kongreß eingeladen werden.

Nr. 82 Ord. 12. 4. 55

Verkehrssicherheitswochen 1955

In der Zeit vom 8. bis 21. Mai 1955 werden im Bundesgebiet und in West-Berlin Verkehrssicherheitswochen durchgeführt.

Die Bevölkerung soll erneut auf die Gefahren des Straßenverkehrs und die sich ständig steigernde Zahl der Verkehrsunfälle hingewiesen und aufgefordert werden, größere Vorsicht und Rücksicht im Straßenverkehr zu üben.

Die Zahl der Verkehrstoten ist im letzten Jahr auf 11 000 gestiegen. Eine erschütternde Zahl, besonders wenn man an die Ewigkeit denkt. Für uns alle besteht die Verpflichtung, die Bestrebungen, die eine größere Verkehrssicherheit herbeizuführen geeignet sind, mit ganzer Kraft zu unterstützen. Diese Verpflichtung haben wir nicht nur gegenüber uns, sondern vor allem auch gegenüber unserem Nächsten. Das fünfte Gebot verpflichtet uns, Leib und Leben

nicht unnötiger Gefahr auszusetzen und auch im Straßenverkehr praktische Nächstenliebe zu üben.

Wir bitten alle Seelsorger unserer Erzdiözese, während der Verkehrssicherheitswochen diese Gedanken vor Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern in Vereinsveranstaltungen, Pfarrabenden und im Religionsunterricht in geeigneter Weise zu erörtern, die katholischen Organisationen auf die Verkehrssicherheitswochen hinzuweisen und zu veranlassen, daß auch Mitglieder katholischer Vereine an entsprechenden Veranstaltungen teilnehmen. Es versteht sich dabei von selbst, daß der Seelsorger auch auf die Ewigkeit, die Notwendigkeit des Gnadenstandes und die vollkommene Reue hinweist.

Nr. 83 Ord. 4. 4. 55

Zeitschrift »Badische Werkkunst«

Die vom Landesgewerbeamt Baden-Württemberg, Außenstelle Karlsruhe, herausgegebene Zeitschrift »Badische Werkkunst« behandelt in Heft 1/2 1955 unter dem Titel »Kirchenbau und kirchliche Kunst« die kirchliche Architektur und das kirchliche Kunstgewerbe in Baden aus der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg. Die Schrift wird dem hochwürdigen Klerus zur Anschaffung empfohlen.

Nr. 84 Ord. 14. 4. 55

Abgabe von Kirchenbänken

Das Erzb. Pfarramt Gutach (Breisgau) hat aus der alten Kirche nachstehende Kirchenbänke abzugeben:

42 Stück Normalbänke	à 4,40 m
3 „ vordere Endbänke	à 4,40 m
5 „ Normalbänke	à 3,50 m
10 „ Normalbänke	à 2,50 m
1 „ vordere Endbank	à 2,50 m
1 „ Normalbank	à 1,80 m
1 „ vordere Endbank	à 1,80 m
1 „ hintere Endbank	à 1,80 m

Interessenten wollen sich unmittelbar an das Pfarramt wenden.

Nr. 85 OStR. 25. 3. 55

Privatkonten der Pfarrgeistlichen

Es ist nach den geltenden Vorschriften ausdrücklich untersagt, Kassengeschäfte des Kirchenfonds (der Kirchengemeinde) über das Privatkonto des Pfarrgeistlichen abzuwickeln, gleichviel, ob es sich dabei um die Annahme von Zahlungen für den Fond oder um die Begleichung von Verpflichtungen durch den Fond handelt. Abgesehen davon, daß der Vollzug der Zahlungen Sache des Rechners und nicht des Pfarrgeistlichen ist, entstehen bei der Vermengung von Dienst-

und Privatgeldern allzu leicht Verwirrungen, die vielfach zeitraubende Ermittlungen unserer Revisionsabteilung notwendig machen und insbesondere beim plötzlichen Ableben des Kontoinhabers schon zu unerfreulichen Auseinandersetzungen mit den Erben und zum Verlust kirchlicher Gelder geführt haben.

Soweit solche Privatkonten noch für Kassenvorfälle der örtlichen Fonde (Kirchengemeinden) verwendet werden, ordnen wir an:

1. Es ist, falls noch nicht vorhanden, sofort ein laufendes Konto (Postscheck oder Spargiro) auf den Namen »Kath. Kirchenfond . . .« (»Kath. Kirchengemeinde . . .«) einzurichten.
2. Fonds- (Kirchengemeinde-) Gelder, die noch auf Privatkonten stehen, sind danach auf das zuständige dienstliche Konto zu überweisen. Es wird bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, daß Spenden für örtliche kirchliche Zwecke auch zu den Fondsgeldern zählen.
3. Die auf dem laufenden Konto (Ziffer 1) stehenden Gelder gehören zum Kassenbestand des Fonds (der Kirchengemeinde), für den der Rechner haftet. Aus diesem Grund muß ihm auch die Verfügungsberechtigung über das Konto eingeräumt werden, denn es geht nicht an, daß etwa ein Dritter ohne Wissen des haftenden Rechners über Geldbestände verfügen kann.

Die allgemeinen kirchlichen Kassen haben Anweisung, nur noch den Geistlichen persönlich zustehende Bezüge (Gehälter, Aufwandsentschädigungen usw.) auf deren Privatkonten zu überweisen. Alle für Fonde und Kirchengemeinden bestimmten Auszahlungen (z. B. Bauzuschüsse, Darlehen, laufende Zuschüsse für Seelsorgehelferinnen usw.) werden nur noch auf Konten überwiesen, die auf den Namen des bezugsberechtigten Fonds (oder Kirchengemeinde) lauten. Die Kassen der Gesamtkirchengemeinden werden in gleicher Weise verfahren.

Was für Privatkonten der Pfarrgeistlichen gesagt ist, gilt ebenso für Konten mit der Bezeichnung »Kath. Pfarramt« und dergl., die ebenfalls nicht für Fonds- und Kirchengemeindegelder verwendet werden dürfen.

Priesterexerzitien

Im Kloster Heiligenbronn in Schramberg (über Oberndorf/Neckar) finden vom 1.—4. August und vom 8.—11. August Priesterexerzitien statt. Exerzitienmeister ist P. Malzer SJ., Neuhausen/Filder.

An der Hochschule St. Georgen in Frankfurt/M. finden folgende Exerzitienkurse für Priester statt:

2. — 31. August (30 Tage) unter Leitung von P. H. Roth SJ.;
18. — 24. September (5 Tage) unter Leitung von P. H. Hirschmann SJ.

Anmeldungen und Anfragen richte man an die Verwaltung der Phil.-theol. Hochschule St. Georgen in Frankfurt-Main-Süd 10, Offenbacher Landstr. 224.

Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

11. April: Diethrich Karl, Pfarrverweser in Brühl, auf diese Pfarrei.
11. April: Hangarter Ernst, Pfarrverweser in Steißlingen, auf diese Pfarrei.
11. April: Hofstetter Bernhard, Pfarrer von Zeutern mit Absenz, Pfarrverweser in Oberlauda, auf diese Pfarrei.
11. April: Killian Theobald, Pfarrverweser in Ottersdorf, auf diese Pfarrei.
11. April: Knöbel Franz, Pfarrer von Lautenbach i. R. mit Absenz, Pfarrverweser in Ettenheimmünster, auf diese Pfarrei.
11. April: Krautheimer Leopold, Pfarrverweser in Freiburg-St. Georgen, auf diese Pfarrei.
11. April: Lenz Franz Xaver, Pfarrer in Niederwühl, auf die Pfarrei Mimmenhausen.
11. April: Schneider Engelbert, Pfarrverweser in St. Leon, auf diese Pfarrei.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Breitnau, decanatus Neustadt.

Collatio libera. Petitiones usque ad 10 Maii 1955 proponendae sunt.

Im Herrn sind verschieden

13. April: Hog Gustav, resign. Pfarrer von Bodmann, † im Städt. Krankenhaus in Baden-Baden.
22. April: Späth Anton, † in Nordrach.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat